

Gebührenordnung Stand 29.03.2017

Gebührenordnung:

Sachverhalt	Ordentliche Mitglieder	Außerordentliche Mitglieder	Mitglieder im Ruhestand
Aufnahmegebühr	250.-	250.-	Nicht möglich
Aufnahmegebühr weitere BAG-Partner	150.-	150.-	Nicht möglich
Jahresbeitrag	120.- EUR	120.-	60.-

Aufnahmeantrag

Per Fax an die Geschäftsstelle 0208 460019

Oder per Post an UROWL, Stockweg 9 , 45481 Mülheim

Titel, Vorname, Nachname:

Praxisadresse:

Private Adresse:

Fachrichtung

Tel Praxis

Tel Handy

Fax Praxis:

Email:

IBAN / Bank:

Bitte beachten Sie, dass Änderungen (Iban, Adresse, etc) der UROWL umgehend mitgeteilt werden müssen!

- Ich beantrage die Aufnahme in die Gesellschaft für ambulante Urologie e.V.. Die Satzung und Gebührenordnung habe ich zur Kenntnis genommen.
- Mit dem Lastschriftzug fälliger Gebühren und Umlagen bin ich einverstanden.
- Ich bin als Urologe in Westfalen-Lippe niedergelassen oder in einer Praxis angestellt (Aufnahme als ordentliches Mitglied)
- Ich bin NICHT als Urologe in Westfalen-Lippe niedergelassen, aber approbierter Arzt (außerordentliche Mitgliedschaft)

Datum Unterschrift

Satzung des Vereins

Gesellschaft für ambulante Urologie Westfalen-Lippe

Stand: 29.03.2017

Vorwort

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von ambulant tätigen Urologen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der potentielle Teilnehmerkreis auf weitere Leistungserbringer ausgedehnt wird.

1 Zweck

1.1

Zweck der Gesellschaft ist die Sicherung der Existenz der Praxen sowie das Erreichen und Sichern einer angemessenen Honorierung der erbrachten Leistungen unter der Prämisse einer optimalen medizinischen Versorgung.
Eine Konkretisierung der Ziele kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

1.2

Dazu gehören:

- Aufklärung und Patienteninformation (z.B. Wahlleistungsprodukte)
- Öffentlichkeitsarbeit in medizinischer und wirtschaftlicher Hinsicht
- Förderung von Qualität und Wirtschaftlichkeit (Kooperation, Kommunikation, Prozessoptimierung)

1.3

Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

2.1 Name

Der Verein tritt nach aussen unter „Gesellschaft für ambulante Urologie Westfalen-Lippe“ auf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
(eingetragen Amtsgericht Duisburg VR4688)

2.2

Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

2.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Mitgliederkreis

3.1

Teilnahmeberechtigt als ordentliche Mitglieder an der Gesellschaft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen sind alle in der urologischen Versorgung zugelassenen und in der Niederlassung tätigen Ärztinnen und Ärzte deren Tätigkeitsort im Bereich der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe liegt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des örtlichen Wirkungskreises beschliessen. Bei einer Gemeinschaftspraxis ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein, dass alle Teilhaber dem Verein angehören oder beitreten. Geschieht das nicht, so besteht ein Grund zur Verweigerung der Aufnahme bzw. des Ausschluss.

3.1. a

Ausserordentliche Mitglieder

Teilnahmeberechtigt als außerordentliche Mitglieder sind alle Ärzte, die die Voraussetzungen als ordentliche Mitglieder nicht vollständig erfüllen.

3.1. b

Mitglieder im Ruhestand

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand als Mitglieder im Ruhestand geführt werden, solange sie nicht regelmäßig den Arztberuf ausüben.

3.2

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des örtlichen Wirkungskreises beschließen. Bei einer Gemeinschaftspraxis ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein, dass alle Teilhaber dem Verein angehören oder beitreten. Geschieht das nicht, so besteht ein Grund zur Verweigerung der Aufnahme bzw. des Ausschluss.

3.3

Die Aufnahme ist durch schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag verpflichtet sich das neue Mitglied zur Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliedsversammlung beschliesst, sofern sein Antrag auf Aufnahme angenommen wird. Das neue Mitglied ist aufgenommen, wenn der Vorstand den Beitritt schriftlich bestätigt hat.

3.4

Die Entscheidung über den Antrag soll innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Der Vorstand legt die Art der Mitgliedschaft nach den satzungsgemässen Kriterien fest. Ist der Antragsteller mit einer ablehnenden Vorstandsentscheidung nicht einverstanden, kann er innerhalb von 4 Wochen nach der Vorstandsentscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung über den Antrag.

3.5

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds soll durch den Vorstand abgelehnt werden, wenn dessen sofortiger Ausschluß aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund zulässig wäre.

3.6

Die Mitgliederversammlung kann weitere, nicht diskriminierende Kriterien für die Aufnahme / Ablehnung von Mitgliedern beschliessen.

4 Pflichten der Mitglieder

4.1

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich

- zur Leistung des Beitrags gemäss Beitragsordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung
- die auf der Grundlage dieser Satzung beschlossenen Massnahmen, Beschlüsse und Richtlinien usw. der Organe des Vereins zu beachten bzw. umzusetzen,
- weder selbst (noch über Praxisnetze) ohne vorherige Zustimmung des Vorstand mit den Kostenträgern über Vergütungsverträge zu verhandeln noch entsprechende Verträge abzuschließen. Der Vorstand kann die Zustimmung nur verweigern, wenn durch die Verhandlungen oder den Vertrag die Gefahr eines Schadens für den Verein oder seine Mitglieder droht; zur Vermeidung solcher Gefahren kann sie die Zustimmung von Auflagen abhängig machen.

4.2

Die außerordentlichen Mitglieder und die Mitglieder im Ruhestand verpflichten sich zur Leistung des Beitrags gemäss Beitragsordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung

5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

6 Mitgliederversammlung

6.1

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

6.2

Auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder, das unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, und sooft es das Interesse des Vereins erfordert, finden ausserordentliche Mitgliederversammlungen statt.

6.3

Der Sprecher des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch Ladung an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und zwar durch Aufgabe zur Post. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Ladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen.

6.4

Einzelheiten zur Tagesordnung werden in der Geschäftsordnung der Gesellschaft geregelt.

6.5

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder und Mitglieder im Ruhestand sind nicht stimmberechtigt.

6.6

Die Versammlung wird von dem Sprecher des Vorstands geleitet. Er hat über die Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die anwesenden Stimmen, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Der Versammlungsleiter versendet das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung an die Mitglieder, alternativ kann eine Veröffentlichung im geschlossenen Bereich der Internetseite erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt. Für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

6.7

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.8

Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung durch ordentliche Mitglieder vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung in Schriftform nachzuweisen.

7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere

- über die Wahl/Bestellung und Abberufung des Vorstands und der Stellvertreter,
- über die Beitragsordnung, Aufnahmegebühr und deren Änderung
- über sonstige Änderungen der Satzung mit 2/3 Mehrheit,
- über die Erteilung von allgemein gehaltenen oder den Einzelfall betreffenden Weisungen an den Vorstand,
- über die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden und von einem Rechnungsprüfer zu prüfenden Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- über die Wahl von Rechnungsprüfern
- über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Festlegung von Umlagen

8 Umlagen

8.1

In der Mitgliederversammlung können Umlagen für ordentliche Mitglieder beschlossen werden, insbesondere für Sammel- oder Musterklagen oder zur Finanzierung einer Beteiligung an einer übergeordneten Service-GmbH. In dem Umlagenbeschluss wird der Umlagebetrag und der Zahlungstermin festgehalten. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Zahlungstermin wird auf ein Datum von mindestens 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung festgelegt, es sei denn der Beschluss der

Umlage erfolgt einstimmig von allen ordentlichen Mitgliedern. Das Einverständnis kann auch schriftlich erteilt werden. Eine körperliche Anwesenheit des Mitglieds ist nicht erforderlich.

8.2

Mitglieder, die mit einem Umlagebeschluss nicht einverstanden sind, haben ein Sonderkündigungsrecht zum beschlossenen Zahlungstermin der Umlage. Die Kündigung muss vor dem Zahlungstermin eingehen. Dadurch entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage.

8.3

Je Kalenderjahr dürfen die Umlagen den Betrag vom 3000 EUR nicht überschreiten.

9 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschliesst die Beitragsordnung. In der Beitragsordnung werden die jährlichen Mitgliedsbeiträge festgelegt sowie eine Aufnahmegebühr festgesetzt.

10 Zusammensetzung des Vorstands

10.1

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, nämlich drei Personen (jeweils Vorstandsmitglied genannt) mit je einem Stellvertreter (jeweils stellvertretendes Vorstandsmitglied genannt), die von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Aus jedem Regierungsbezirk (Arnsberg, Detmold, Münster) soll ein berufsansässiges Vorstandsmitglied und ein berufsansässiger Vertreter gewählt werden. Die Vertretungsbefugnis dauert bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder fort, auch wenn die regelmäßige Amtszeit bereits abgelaufen ist. Die Abwahl eines Vorstands vor Ablauf der Amtszeit ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstands zulässig. Einer der drei Vorstandsmitglieder wird vom Gesamtvorstand zum Vorstandssprecher gewählt.

10.2

Jedes Vorstandsmitglied und jedes stellvertretende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Personen an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das nähere Procedere der Beschlussfassung und Aufgabenverteilung regelt.

10.3

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstände haben im Rahmen der Mittel, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

11 Aufgaben des Vorstands, Haftung

11.1

Der Vorstand vertritt den Verein im Aussenverhältnis. Jeweils zwei gemeinschaftlich handelnde Personen des Vorstands (Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorstandsmitglieder) sind vertretungsbefugt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von den Pflichten nach Sätzen 3 und 4 im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Geschäften befreien.

11.2

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand entscheidet über die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

11.3

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des Vorstands beschränkt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Geschäfte:

- eigenständiger Abschluß von Vergütungsverträgen mit den Kostenträgern,
- Abschluß, Änderung und Aufhebung von Geschäftsbesorgungsverträgen mit der KVWL oder Dritten,
- Unterbevollmächtigung Dritter zur Geschäftsführung,
- Aufnahme oder Erhöhung von Bank- oder sonstigen Krediten,
- durch die für die Gesellschaft einmalige Verbindlichkeiten von über 10.000,- EUR oder laufende Verbindlichkeiten von über 2.000,- EUR jährlich entstehen können,
- die sonst über die Regelung laufender Angelegenheiten hinausgehen.

11.4

Der Vorstand erledigt die Buchführung des Vereins. Am Schluß jeden Geschäftsjahres erstellt er den Jahresabschluss. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen. Den Jahresabschluß legt sie den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

11.5

Der ehrenamtliche Vorstand haftet im Falle der Schädigung des Vereins durch Verschulden bei der Geschäftsführung nicht für leicht fahrlässiges Handeln.

12 Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

12.1

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

12.2

Ein Mitglied scheidet aus der Gesellschaft aus:

wenn er verstirbt - eine Nachfolge von Erben in die Mitgliedschaft findet nicht statt,

13 Kündigung und Ausschluß

13.1

Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündigen.

13.2

Ein zusätzliches Kündigungsrecht steht dem ordentlichen Mitglied zu, wenn er sich an einer beschlossenen Umlage nicht beteiligen will. Näheres regelt Punkt 8.2.

13.3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Privat- oder Praxisvermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder Ableistung der eidesstattlichen Versicherung,
- b) bei vorläufig vollstreckbarer Anordnung der Entziehung der ärztlichen Zulassung,
- c) bei vorläufig vollstreckbarer Anordnung der Rücknahme, des Widerrufs oder Ruhens der Approbation,
- d) bei grob standeswidrigem Verhalten, das zum Verlust des aktiven oder passiven Berufswahlrechts führt.
- e) bei grober Pflichtverletzung
- f) bei Wegfall der Voraussetzungen und der Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft

Ist über den Ausschluß eines Mitglieds des Vorstands zu beschließen, entscheidet an dessen Stelle der Vertreter.

14 Auflösung der Vereins / Liquidation

14.1

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen beschlossen wird.

14.2

Die Regelungen über den Vorstand und Vertretung gelten auch im Falle der Auflösung des Vereins für die zu wählenden Liquidatoren.

14.3

Die Mitgliederversammlung beschliesst auch über die Verwendung eines etwaigen Guthabens und Vermögens nach Beendigung der Liquidation.

15 Selbständigkeit der Praxen

Die Praxen der Gesellschafter bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig und von dem Verein rechtlich und wirtschaftlich unabhängig. Für die medizinische Versorgung des Patienten ist ausschließlich die teilnehmende Praxis zuständig.

16 Schweigepflicht

Die Mitglieder sind zu absolutem Stillschweigen über die ihnen im Zusammenhang mit dem Verein bekannt gewordenen Informationen über andere Mitglieder, deren Praxen, Angehörige, Personal und Patienten verpflichtet.

17 Sonstige Vereinbarungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt werden.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung der UROWL am 29.3.2017.

Münster, 29.03.2017

Gezeichnet:

Dr. med. Achim Petry

Herr Dr. med. Matthias Bongert

Herr Hendrik Bertels